1. Ausfertigung

Bebauungsplan 15
14. Änderung
M. 1: 500
Es gilt die BauNVO von 1977

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §2–§ 11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiet
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
WB	Besonderes Wohngebiet
MI	Mischgebiet
MK	Kerngebiet
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
SO	Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16, 17 u. 21 a BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
(1,0)	Erhöhte GRZ nach § 17 Abs. 10 BauNVO
0,8	Geschoßflächenzahl (GFZ)
1,6	Erhöhte GFZ nach § 17 Abs. 10 BauNVO
2,6	Erhöhte GFZ nach § 21 a Abs. 5 BauNVO
3,0	Baumassenzahl (BMZ)
4,0	Erhöhte BMZ nach § 17 Abs. 10 BauNVO
III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
III–V	Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
FH	Höchstgrenze der Firsthöhe
TH	Höchstgrenze der Traufhöhe

Bauweise, Baulinie - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- Offene Bauweise
- Offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist
- Baugrenze
- Baulinie

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Post
- F Feuerwehr
- Kindergarten
- Jugendheim

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung
- M Mischverkehrsfläche (z. B. Wohnstraße)
- P Parkfläche
- Fußgängerbereich
- F Fußweg
- R Radweg
- F+R Fuß- und Radweg
- Einfahrt
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt u. ohne Zu- u. Ausgang
- Verkehrsgrün

Versorgungsflächen u. Flächen f. d. Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BBauG)

- Versorgungsfläche
- Trafostation
- Umspannwerk
- Gas
- Abwasser
- Abfall

Flächen für Aufschüttungen u. Schutzflächen

- Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen u. Vorkehrungen zur Verhinderung von schädl. Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern u. Bindungen von Bepflanzungen

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG)
- zu erhaltender Baum
- Anzupflanzender Baum

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)

- Öffentliche Grünfläche
- Priv. Private Grünfläche
- Parkanlage
- Gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
 - A-Bereich für alle Altersstufen (auch Erwachsene)
 - B-Bereich vorzugsweise für schulpfl. Kinder
 - C-Bereich für Kleinkinder und jüngere Schulkinder
- W Wanderweg

Sonstige Festsetzungen

- A Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- A Wie vor, bei schmalen Flächen
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- Ga Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- TGa Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- GSt Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GGa Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GTGa Gemeinschaftstiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GMü Gem. Müllbehälter (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GKSp Gemeinschaftsspielplätze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
- Zugehörigkeitshaken für Gemeinschaftseinrichtungen
- 1 Textliche Festsetzung

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

VORSCHRIFTEN NACH DER LANDESBAUORDNUNG (BauONW)

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BauONW)

DF	Alle Dachformen, außer Flachdach
FD	Flachdach
⟷	Firstrichtung
SD	Satteldach
WD	Walmdach
MD	Mansarddach
PD	Pultdach (Pfeil zeigt in Richtung Traufe)

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Kennzeichnungen nach dem Bundesbaugesetz (BBauG)

- Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BBauG)

- D Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- V Verbandsgrünfläche

Kennzeichnungen nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFG)

- San Umgrenzung des Sanierungsgebietes (§ 10 Abs. 1 StBauFG)
- Zu erhaltendes Gebäude oder sonst. baul. Anlage im förml. festgelegten Sanierungsgebiet (§ 10 Abs. 2 StBauG)
- Zu beseitigendes Gebäude oder baul. Anlage im förml. festgelegten Sanierungsgebiet (§ 10 Abs. 1 StBauFG)

Sonstige Darstellungen

- 1 Textlicher Hinweis

Am Bentenskamp · Günthersstraße · Werderstraße · Lentstraße · Krönnestraße · Pappelweg

St · GTGa · GKSp · WR IV g 0,4 1,2 · Leitungsrecht zugunsten der Stadt Dortmund · Wegerecht zugunsten der Allgemeinheit

priv. Grünfläche (Grabeland)

0,4 0,8 II (Pfarrhaus) · 0,4 0,8 II (Kindergarten) · M

B-Bereich (Kinderspielplatz, ausgenommen Abenteuer- und Bolzplatz)

(Jugendheim) IV g 0,4 1,2 1

Textliche Festsetzungen

§ 1 Vorkehrungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BBauG)

(1) In dem mit dem Symbol 1 gekennzeichneten Baugebiet an der Kaiserstraße sind für Wohnräume, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt dienen, Schallschutzfenster der entsprechenden Schutzklasse einzubauen, wenn durch Einzelnachweis festgestellt wird, daß der Innenpegel von 35 dB(A) tags und 30 dB(A) nachts überschritten wird.

Außerdem sind die Wohnungsgrundrisse so auszurichten, daß die besonders schutzbedürftigen Räume zur lärmabgewandten Seite orientiert sind.

(2) Die Entlüftungsleitungen der Tiefgarage sind innerhalb der angrenzenden Gebäude bis über das Dach zu führen.

Der Rat der Stadt hat am 24.04.1982 nach § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl I 2256) geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S 949) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 15 zu ändern. Änderung (en) Nr. 14

Dortmund, 10.03.1982

Oberbürgermeister · Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 21.01.1982 nach § 2a Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76 (BGBl. I S.2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S.949) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, den 15/10/82

Der Oberstadtdirektor Im Auftrag

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 24.04.1986 nach § 2 a (6) BBauG beschlossen, die Änderung (en) Nr. 14 des Bebauungsplanes Nr. 15 mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, 06.05.1986

Oberbürgermeister · Ratsmitglied

Die Änderung (en) Nr. 14 des Bebauungsplanes Nr. 15 mit Begründung hat/haben nach § 2 a (6) BBauG auf die Dauer eines Monats von 26.05.1986 bis 26.06.1986 jedermanns einschließlich zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, 15/10/86

Der Oberstadtdirektor Im Auftrag

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 22.09.88 nach § 10 BauGB die Änderung (en) Nr. 14 des Bebauungsplanes Nr. 15 als Satzung beschlossen.

Dortmund, 06.10.1988

Oberbürgermeister · Ratsmitglied

Diese Änderung(en) ist/sind der höheren Verwaltungsbehörde - Regierungspräsident Arnsberg - nach § 11 BauGB angezeigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Dortmund, 17/11/89

Der Oberstadtdirektor Im Auftrag

Abteilungsleiter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist nach § 12 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt Nr. 46 vom 17.11.89 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung ist/sind die Änderung(en) Nr. des Bebauungsplanes Nr. 15 in Kraft getreten.

Dortmund, 5.12.1989

Der Oberstadtdirektor Im Auftrag

Abteilungsleiter

Stand Juni 1989